

3982/AB XX.GP

Zu der gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Der Österreichische Krankenanstalten - und Großgeräteplan, Stand Juli 1997, enthält die zwischen dem Bund und den Ländern einvernehmlich vereinbarten Fächer - strukturen, Bettenhöchstzahlen und die Anzahl medizinisch - technischer Großgeräte in Krankenanstalten sowie Höchstzahlen für § 2 - Kassenverträge bei Magnet - resonanz - und Computertomographieanlagen im extramuralen Bereich je Bundes - land. Der Großgeräteplan basiert auf der Anwendung bundesweit einheitlicher Planungskriterien mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Strukturqualität, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsgerechtigkeit sicherzustellen. Eine Festschreibung des Ist - Standes der medizinisch - technischen Großgeräte ohne entsprechende Berücksichtigung der oben angeführten Planungskriterien entspricht nicht dem Ziel des Großgeräteplanes. Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3644/J ausgeführt wurde, ergibt sich aufgrund der für Kärnten insgesamt im Großgeräteplan vorgesehenen 15 Computertomographiegeräte in den Krankenanstalten und in den Praxen niedergelassener Radiologen ein sowohl im nationalen als auch im

internationalen Vergleich mit hochentwickelten Industriestaaten sehr guter Richtwert von ca. 37.000 Einwohnern pro CT.

Der Großgeräteplan 1996 enthielt noch keine Empfehlungen zum extramuralen Bereich. Im Gegensatz dazu enthält der revidierte Großgeräteplan (Stand Juli 1997) Empfehlungen zur Geräteausstattung im extramuralen Bereich in Bezug auf die maximale Anzahl von § 2 - kassenverträgen. Für Kärnten sind daher - neben den 10 CT - Geräten in Krankenanstalten - 5 Kassenverträge vorgesehen. Da vor der Vereinbarung des Großgeräteplanes Ende 1996 nur ein Kassenvertrag mit einer extramuralen CT - Einrichtung bestand, hat der Großgeräteplan in Kärnten noch Spielraum für den Abschluß von vier weiteren Verträgen geboten.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich wird auf die beiliegende Stellungnahme der in diesem Zusammenhang angesprochenen Kärntner Gebietskrankenkasse verwiesen. Ergänzend dazu wird angemerkt, daß die Krankenversicherungsträger „nur“ an die vom Großgeräteplan vorgegebenen Höchstgrenzen, innerhalb derer mit Anbietern auf dem Bereich der (extramuralen) Computertomographie Verträge abgeschlossen werden dürfen, gebunden sind. Deren Vorgangsweise zur Sicherstellung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zu einer flächendeckenden Versorgung der Versicherten mit diesen richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen des ASVG. Damit obliegt die Auswahl des dazu im konkreten Einzelfall in Betracht kommenden Vertragspartners im Rahmen des den Krankenversicherungsträgern von Gesetzes wegen übertragenen Prinzips der Selbstverwaltung weiterhin ausschließlich diesen selbst.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Povysil, Dr. Pumberger und Kollegen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Divergenzen zwischen der ursprünglichen, zwischen Bund und Ländern vereinbarten Anzahl von Computer - Tomographie - Einrichtungen im Bundesland Kärnten und dem revidierten Großgeräteplan Stand Juli 1997 erlaubt sich die Kärntner Gebietskrankenkasse nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Bereits 1996 hat die Kärntner Gebietskrankenkasse bei einer Überprüfung der diesbezüglichen Tarife für solche Untersuchungen festgestellt, daß diese in kärnten weit zu hoch angesiedelt waren. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß mit allen Computer - Tomographie - Institutsbetreibern im extramuralen Bereich die bestehenden Verträge gekündigt und die Vertragsbeziehungen mit 30.9.1996 beendet wurden.

In der Folge kam es zu zahlreichen Verhandlungen, welche aber insgesamt kein positives Ergebnis brachten. 1997 wurde dann der im Rahmen des bundesweiten Gesundheitsplanes erstellte Großgeräteplan wirksam und hält dieser lediglich fünf Computer - Tomographie - Einrichtungen im extramuralen Bereich im Sinne einer flächendeckenden Versorgung für notwendig. Dazu kommt noch die verbindliche Bestimmung des § 338 Abs.2a ASVG, welche ausführt:

“Die Versicherungsträger haben sich beim Abschluß von Verträgen nach Abs.1 an eine vom Bund nach Abstimmung mit der Sozialversicherung und im Einvernehmen mit den Ländern festzulegenden Großgeräteplan zu halten. Verträge, die dem widersprechen, sind ungültig. (BGBl.Nr. 764/1996, Art. I Z. 23) - 1.1.1997 bis 31.12.2000

Über die im genannten Großgeräteplan zitierte Anzahl von notwendigen CT - Einrichtungen ist also im Rahmen einer Invertragnahme von seiten der Kärntner Gebietskrankenkasse keinesfalls hinauszugehen. Auch sind Honorierungsverträge mit CT - Instituten, welche nicht Vertragsinstitute sind, weder vorgesehen noch möglich. Für kosten von in diesen Wahleinrichtungen erbrachten CT - Untersuchungen kann es bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich zu einer Kostenerstattung in der Höhe von 80 % des dafür vorgesehenen Vertragstarifes kommen (53. Novelle ASVG seit 1.8.1996).

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen